

Informationen zum Qualifikationsverfahren

Fachfrau / Fachmann Apotheke EFZ

1. Übersicht über das gesamte Qualifikationsverfahren (QV)

Qualifikationsbereich	Gewichtung	Fallnote ¹
Vorgegebene praktische Arbeit (VPA) in der Apotheke	40%	ja
Berufskennnisse	20%	ja
Allgemeinbildung gem. Mindestverordnung SBFI	20%	nein
Erfahrungsnote (Note Unterricht Berufskennnisse 70% und Note überbetriebliche Kurse 30%)	20%	nein

2. Die vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

In der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) wird die Anwendung des Gelernten überprüft. Neben der Fachkompetenz werden auch die Methoden-, Selbst-, und Sozialkompetenzen überprüft.

Die Note des Qualifikationsbereichs vorgegebene praktische Arbeit (VPA) ist eine Fallnote.

Die Prüfungssituationen werden in einer nationalen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB erarbeitet.

Es geht darum, den Umgang mit Instrumenten, die Einteilung der Arbeitszeit, der Arbeitsroutine und der Sicherheit in den Arbeitsabläufen sowie insbesondere den kompetenten und kundenorientierten Umgang mit Kundinnen und Kunden unter Beweis zu stellen. Daher findet die Prüfung im täglichen Umfeld der Kandidatin/des Kandidaten und in Form von Rollenspielen statt.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)	45 Minuten	30 %
2	Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b) sowie Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1, e2)	45 Minuten	20 %
3	Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)	30 Minuten	20 %
4	Fachgespräch (Vernetzung HKB a – e)	30 Minuten	30 %

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen im Detail aufgeschlüsselt:

¹ Fallnote: Qualifikationsbereich muss mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen werden.



Position 1 (Dauer total 45 Minuten):

Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)

- Beratungssituation 1: Beratung im rezeptfreien Bereich (rund 10 Minuten)
- Beratungssituation 2: Beratung im rezeptfreien Bereich (rund 20 Minuten)
- Beratungssituation 3: Beratung zu Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention (rund 15 Minuten)

Position 2 (Dauer total 45 Minuten):

Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b) sowie Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1, e2)

- Beratungssituation 1: Abgabe von verordneten Medikamenten (rund 20 Minuten)
- Beratungssituation 2: Abgabe und Beratung verordnete Sanitäts- oder Gesundheitsartikel (rund 25 Minuten)

Position 3 (Dauer total 30 Minuten):

Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)

- Medizinische Abklärung / Handlung A (rund 15 Minuten)
- Medizinische Abklärung / Handlung B (rund 15 Minuten)

Position 4 (Dauer total 30 Minuten):

Fachgespräch (Vernetzung der HKB a-e)

Im Rahmen des Fachgesprächs werden ausgewählte Beratungssituationen erörtert. Dabei werden Entscheide, Varianten, Alternativen, Begründungen diskutiert und vertieft. Das Fachgespräch dauert insgesamt 30 Minuten und findet – nach einer kurzen Pause (Dauer gem. kantonaler Regelung) – im Anschluss an die Positionen 1-3 statt.

Das Fachgespräch ist wie folgt aufgebaut:

- Selbstreflexion der Kandidatin/des Kandidaten (2-3 Minuten)
- Vertiefung eines Beratungsgesprächs Position 1 (9 Minuten mit Toleranz +/- 2 Minuten)
- Vertiefung eines Beratungsgesprächs Position 2 (9 Minuten mit Toleranz +/- 2 Minuten)
- Vertiefung einer medizinischen Abklärung / Handlung Position 3 (9 Minuten mit Toleranz +/- 2 Minuten)

3. Dokumente und Hilfestellungen zur VPA

Auf der Website von pharmaSuisse steht zu jeder Beratungssituation je ein Beispiel zur Verfügung.

Alle Beratungssituationen sowie das Fachgespräch werden gemäss den national gültigen Beurteilungsrastern beurteilt. Diese sind auf der Website von pharmaSuisse einsehbar.

Die Leitfragen für die Selbstreflexion der Kandidatin/des Kandidaten stehen auf der Website von pharmaSuisse zum Download bereit.

Ein Videoausschnitt aus einem simulierten Fachgespräch sowie der Leitfragen dazu steht auf der Website von pharmaSuisse zur Verfügung.



4. Wichtige Punkte für die reibungslose Durchführung der VPA

- Die Materialien sowie Sanitäts- und Gesundheitsartikel müssen gemäss Dokument «Mindesteinrichtung / Mindestsortiment Lehrbetrieb» vollständig und funktionsfähig zur Verfügung stehen (siehe auch Beilage zum Aufgebot).
- Für die Beratungssituationen in den Positionen 2 und 3 muss – falls vom Kanton nicht anderweitig vorgegeben – eine Probandin / ein Proband aus dem Apothekenteam (volljährig, nicht Berufsbildnerin / Berufsbildner, nicht vorgesetzte Person) zur Verfügung stehen. Die Probandin / der Proband ist darüber informiert, für welche Handlungen sie / er sich zur Verfügung stellt (z.B. Ausmessen von Stützstrümpfen, welches unter Umständen ein Ausziehen der Hosen im Beisein von Prüfungsexpertinnen und -experten erfordert).
- Für die Position 2 (Abgabe von Sanitäts- und Gesundheitsartikel), Position 3 (medizinische Handlungen) und Position 4 (Fachgespräch) muss ein Beratungsraum (abgetrennter Raum) zur Verfügung stehen.
- Die Verordnungen müssen im Rahmen der VPA in jedem Fall validiert werden.
- Ist ein Präparat nicht lieferbar, wird die Situation so durchgespielt, als wäre es lieferbar bzw. bestellbar.
- Wird vom System eine Interaktion angezeigt, wird diese von der Apothekerin / vom Apotheker validiert. Die lernende Person muss inhaltlich nicht auf die Interaktion eingehen, bzw. diese interpretieren können. Die Beurteilung der Interaktionen liegt im Kompetenzbereich der Apothekerin / des Apothekers.
- Während der VPA (Position 1-3) dürfen sämtliche Hilfsmittel (inkl. Konvink) benutzt werden. Hilfestellungen durch Mitarbeitende der Apotheke sind nicht erlaubt.
- Während des Fachgesprächs (Position 4) und für dessen Vorbereitung sind ausschliesslich die Lerndokumentation (Konvink) sowie die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse (Konvink) als Hilfsmittel erlaubt.

5. Berufskennnisse schriftlich

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des sechsten Semesters statt. pharmaSuisse schlägt ein Datum für die Durchführung der schriftlichen Prüfung vor, sodass diese an allen Berufsfachschulen nach Möglichkeit am gleichen Tag durchgeführt werden kann. Die Prüfung dauert zwei Stunden. Alle Kandidaten absolvieren die gesamte Prüfung am gleichen Tag.

Die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse ist eine Fallnote.

Die Prüfungsaufgaben werden in einer nationalen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB erarbeitet.



Gepr ft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgef hrten Pr fungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a) Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanit�ts- und Gesundheitsmitteln (HKB b) Ausf�hren medizinischer Abkl�rungen und Handlungen (HKB c)	100 Min.	80 %
2	Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d) Organisieren und Ausf�hren administrativer Arbeiten (HKB e)	20 Min.	20 %

Die Bewertung der Aufgabenstellungen erfolgt nach vorgegebener Musterl sung in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Die Pr fungen finden als «closed book» Pr fungen statt. Zul ssig sind ausschliesslich die gem ss Pr fungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

6. Dokumente und Hilfestellungen Berufskennnisse schriftlich

Auf der Website von pharmaSuisse steht der Lehrplan f r die Berufsfachschule zur Verf gung. Anfangs Februar wird jeweils die Liste zu den Spezialit ten, welche im Rahmen der Berufskennnisse gepr ft werden, auf der Website von pharmaSuisse aufgeschaltet.

² Die Formel f r die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch f r Pr fungsexpertinnen und Pr fungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente f r die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>



7. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen	Berufsbildungsgesetz (BBG), Berufsbildungsverordnung (BBV), die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Apotheke EFZ, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren sowie Lehrplan für die Berufsfachschule.
Gültigkeit	Für alle Landessprachen in gleichem Masse; Änderungen durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau / Fachmann EFZ bleiben vorbehalten.
Organe	<p>Die Erarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Berufskennnisse schriftlich sowie für die Beratungssituationen für die VPA wird in Zusammenarbeit mit der SDBB durch je eine nationale Arbeitsgruppe sichergestellt.</p> <p>Das SDBB sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen. Die kantonale Behörde kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Die Prüfung Praktische Arbeit wird durch die Prüfungsorgane der jeweiligen Kantone organisiert und durchgeführt. Die kantonale Behörde kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Als gewählte Expertinnen und Experten sind im Einsatz: Lehrpersonen der Berufsfachschulen, Apothekerinnen und Apotheker, Pharma-Betriebsassistentinnen, Fachfrauen Apotheke und Fachmänner Apotheke EFZ sowie Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, mit mindestens 3 Jahren berufliche Praxis.</p> <p>Die Expertinnen und Experten werden entsprechend kantonaler Gesetzgebung bestimmt und gewählt.</p>
Verpflichtung	Jede Lernende und jeder Lernender ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zur Abschlussprüfung erscheint, muss durch die Prüfungskommission unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet werden.
Zulassung	<p>Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung gemäss der Bildungsverordnung absolviert hat. Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 sowie über die allfälligen Prüfungserleichterungen entscheidet der Wohnortskanton (BBV Art. 32), respektive der Lehrvertragskanton.</p> <p>Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in der Apotheke sind verpflichtet, die Lernenden zum Qualifikationsverfahren anzumelden.</p>
Unentschuldigtes Fernbleiben	Die zuständige Prüfungskommission und/oder die kantonale Behörde entscheidet nach kantonalem Recht.
Krankheit/Unfall	<p>Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolvieren kann, muss im Voraus oder umgehend nach Eintritt des Verhinderungsgrundes dem Lehrvertragskanton ein Arztzeugnis einreichen.</p> <p>Notwendige Nachprüfungen müssen bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein.</p>



Betrug/Verstösse	Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Wer die Prüfung nicht rechtmässig absolviert (zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel verwendet), kann a) mit der Wiederholung der Prüfung in der betreffenden Position b) mit der Note 1 in der betreffenden Position c) mit dem vollständigen Ausschluss von der Prüfung belegt werden. Die Prüfungsleitung untersucht mit den Aufsichtspersonen jeden Vorfall und entscheidet nach Anhören aller Parteien. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist zu informieren.
Ausschluss	Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Ein Ausschluss aus der gesamten Prüfung bedeutet, dass die Prüfung als absolviert und nicht bestanden gilt. Somit reduziert sich die Wiederholungsmöglichkeit auf zwei.
Zutritt zu den Prüfungen	Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Expertinnen und Experten nur Personen, welche hierfür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.
Regeln für die Expertinnen und Experten sowie die Lehrbetriebe	Die Schweigepflicht darf nicht gebrochen werden, insbesondere dürfen weder Prüfungsergebnisse noch Prüfungsfragen bekannt gegeben werden. Die verantwortlichen Personen in den Apotheken sorgen für ideale Bedingungen und halten sich während der Prüfung im Hintergrund.
Aufgebot	Die von der kantonalen Behörde abgegebenen Programme für die schulischen und praktischen Prüfungen gelten als Prüfungsaufgebote.
Erlaubte Hilfsmittel	In den Ausführungsbestimmungen bzw. im Prüfungsaufgebot sind die zulässigen Hilfsmittel aufgeführt.
Mitteilung des Ergebnisses	Nach Abschluss der Qualifikationsverfahren wird der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Einsprachen/Beschwerden/Rekurse/Kosten	Richten sich nach kantonalem Recht.